Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Texulting GmbH

Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

Vertreten durch Prof. Dr.-Ing. Markus Michael

Stand: 06.11.2025

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sie gelten insbesondere für Beratungs-, Workshop-, Analyse- und Projektleistungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Innovation, CO_2-Bilanzierung und Fördermittelberatung.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Texulting hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die AGB gelten auch bei mündlichen oder formlosen Vereinbarungen, insbesondere bei Auftragsbestätigungen per E-Mail.

§ 2 Vertragsschluss und Angebotsgültigkeit

(1) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden zustande, auch in elektronischer Form (z. B. E-Mail).

(2) Angebote der Texulting GmbH sind freibleibend und 60 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig, sofern nichts anderes angegeben ist.

§ 3 Leistungsumfang, Mitwirkungspflicht, Subunternehmer

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Texulting aktiv zu unterstützen, insbesondere durch die rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen, Unterlagen und Zugänge.

(3) Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend.
Mehraufwand durch fehlende Mitwirkung wird mit dem im Angebot vereinbarten Stundensatz, hilfsweise mit 125 €/h netto, zusätzlich abgerechnet.

(4) Texulting ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. Der Kunde wird darüber vorab informiert. Die Verantwortung bleibt bei Texulting.

§ 4 Vergütung, Anzahlung, Zahlungsbedingungen

(1) Leistungen werden grundsätzlich auf Basis von Tagessätzen abgerechnet. Zusätzliche Leistungen und Mehraufwand werden zu 125 €/h netto berechnet.
(2) Zu Projektbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 25 % der Angebotssumme fällig.
(3) Die Zahlungsmodalitäten werden individuell im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern eine Anzahlung vereinbart wurde, erfolgt die weitere Abrechnung für erbrachte Leistungen erst nach vollständigem Verbrauch der geleisteten Anzahlung.
(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist tritt Verzug ohne weitere Mahnung ein (§ 286 Abs. 3 BGB). Im Verzugsfall ist Texulting berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40 € verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
(5) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
(6) Rechnungen dürfen elektronisch übermittelt werden (§ 14 UStG)
(7) Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

§ 5 Reisekosten und Spesen

(1) Sofern nicht anders im Angebot geregelt, gelten folgende Pauschalen:
   - Fahrtkosten: 0,40 €/km
   - Fahrtzeit wird mit 80 % des gültigen Stundensatzes berechnet
   - Übernachtungspauschale: 150 €/Nacht (bei >10 Std. Reisezeit/Tag)
   - Flüge: Economy-Class gegen Nachweis
(2) Reisen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 6 Abnahme, Projektverzug, Änderungen

(1) Das Projekt beginnt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber bzw. zu dem im Angebot oder Vertrag festgelegten Projektbeginn. Alle Fristen und Mitwirkungspflichten berechnen sich ab diesem Zeitpunkt.
(2) Der Kunde verpflichtet sich zur schriftlichen Abnahme der Leistung. Erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahmeaufforderung keine schriftliche Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.
(3) Bei Unterbrechungen von mehr als 30 Kalendertagen aus Gründen, die nicht Texulting zu vertreten hat, ist Texulting berechtigt, bisherige Leistungen abzurechnen, Projekttermine neu zu planen und Mehraufwand zu berechnen.
(4) Änderungen und Erweiterungen des Auftragsinhalts sowie erneute Briefings oder Terminverschiebungen gelten als zusätzliche Leistungen und werden nach Aufwand vergütet.

§ 7 Kündigung und Abbruch

(1) Bei Projekten mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten ist eine ordentliche Kündigung durch den Kunden erstmals nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Die Kündigung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres erfolgen.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Projektabbruchs durch den Kunden ist Texulting berechtigt, sämtliche bis dahin erbrachte Leistungen abzurechnen. Zusätzlich wird eine pauschale Abbruchentschädigung in Höhe von 15 % des Gesamtauftrages fällig. Die Abbruchpauschale gilt nur, soweit kein geringerer Schaden nachgewiesen wird

(3) Texulting ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn:

a) der Kunde mit Zahlungen in Höhe von mindestens 10 % der Auftragssumme oder mit mehr als zwei Einzelrechnungen in Verzug ist,

b) sich abzeichnet, dass der Kunde zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzantrag gestellt wurde,

c) der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt vereinbarte Termine nicht wahrnimmt oder erforderliche Informationen nicht bereitstellt.

In diesen Fällen ist Texulting berechtigt, sämtliche bis dahin erbrachte Leistungen abzurechnen und angefangene Arbeiten einzustellen. Weitergehen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Sonderregelung: Fördermittelprojekte

(1) Bei Fördermittelprojekten ist vor Projektstart eine Anzahlung von 1.500 € netto fällig. Diese wird bei Bewilligung auf die Erfolgsprämie angerechnet.

(2) Die Erfolgsprämie beträgt 10 % der bewilligten Fördersumme.

(3) Wird das Projekt vor Antragstellung oder Entscheidung durch den Kunden abgebrochen, ist Texulting berechtigt, den bis dahin entstandenen Aufwand nach Tagessatz oder Stundensatz abzurechnen. Die Anzahlung wird auch in diesem Fall angerechnet.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, Texulting über den Stand der Antragstellung und Entscheidung zu informieren.

(5) Texulting übernimmt keine Gewähr für die Bewilligung von Fördermitteln. Entscheidungen über Fördermittel liegen ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Förderstellen.

§ 9 Haftung

(1) Texulting haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Texulting nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) – begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Förderzusagen oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

(4) Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden, Arglist oder Produkthaftung bleibt unberührt.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit sämtlicher Informationen, Daten und Unterlagen – auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
(2) Texulting verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden nur, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
(3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne Zustimmung des Kunden.
(4) Die Bestimmungen der DSGVO und sonstiger Datenschutzgesetze werden eingehalten.

§ 11 Referenznennung und Newsletter-Erweiterung

(1) Texulting ist berechtigt, den Kunden nach Abschluss eines Projektes als Referenz zu benennen und im Rahmen von Präsentationen, Angeboten, Veröffentlichungen oder Online-Auftritten auf die erfolgreiche Zusammenarbeit hinzuweisen. Eine Nennung erfolgt stets in sachlicher Form und ohne Offenlegung vertraulicher Informationen.
(2) Texulting darf die im Projekt beteiligten Mitarbeitenden des Kunden in das unternehmenseigene CRM-System aufnehmen, um diese über relevante Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Informationen zu informieren. Dabei werden die Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Die Aufnahme in den Newsletter-Verteiler erfolgt nach dem Double-Opt-in-Verfahren, d. h. erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch die betroffene Person.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Chemnitz.
(2) Die Parteien verpflichten sich bei Meinungsverschiedenheiten zunächst zu einem einvernehmlichen Schlichtungsversuch (z. B. über die IHK oder Mediation).
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.